



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An alle Rechtsanwaltskammern

nachrichtlich an:

AS BRAO (RS-Nr. 2/2014)
AS Sozialrecht (RS-Nr. 2/2014)

BRAK-Nr. 21/2014

Az.: F IV 3

Rechtsanwältin Valérie Gläß
glaess@brak.de
Sekretariat: Konstanze Otto
Tel. 030.28 49 39 -82
otto@brak.de

Berlin, 09.01.2014

**Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht
hier: Wirkung einer einmal erteilten Befreiung**

Bezug: BRAK-Nrn. 257/2013 v. 08.07.13, 229/2013 v. 04.06.13, 220/2013 v. 14.06.2013, 155/2013 v. 17.04.13, 149/2013 v. 11.04.13, 120/2013 v. 19.03.13, 106/2013 v. 13.03.13, 40/2013 v. 04.02.13, 23 v. 21.01.13, 12/2013 v. 04.01.13, 509/2012 v. 19.12.12, 507/2012 v. 19.12.12, 484/2012 v. 07.12.12, 482/2012 v. 07.12.12, 481/2012 v. 07.12.12, 478/2012 v. 06.12.12, 444/2012 v. 06.11.12, 431/2012 v. 29.10.12, 380/2012 v. 26.09.12, 344/2012 v. 08.08.12, 340/2012 v. 07.08.12, 276/2012 v. 26.06.12, 247/2012 v. 11.06.12, 93/2012 v. 13.03.12, 90/2012 v. 12.03.12, 74/2012 v. 02.03.12, 73/2012 v. 02.03.12, 17/2012 v. 10.01.12

- Anlagen:**
1. [Rundschreiben BMI v. 21.11.2013](#)
 2. [Urteil des BSG v. 31.10.2012 - Az.: B 12 R 8/10 R](#)
 3. [Urteil des BSG v. 31.10.2012 - Az.: B 12 R 3/11 R](#)
 4. [Urteil des BSG v. 31.10.2012 - Az.: B 12 R 5/10 R](#)

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

anbei übersende ich Ihnen ein Rundschreiben des Bundesministeriums des Inneren, in dem Hinweise für die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Mitglieder der berufsständischen Versorgungseinrichtungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI nach der neuen Rechtsprechung des BSG v. 31.10.2012 formuliert wurden (**Anlage 1**). Als **Anlage 2 - 4** sind die drei Urteile des Bundessozialgerichts vom 31.10.2012 beigefügt.

Nach der neuen Rechtsprechung des BSG bezieht sich die erteilte Befreiung von der Rentenversicherung stets auf das jeweilige Arbeitsverhältnis und auf die innerhalb des Arbeitsverhältnisses durchgeführte Tätigkeit. Bei jedem Arbeitgeberwechsel oder jeder wesentlichen Änderung im Tätigkeitsfeld bei dem bisherigen Arbeitgeber sei damit immer ein **eigenständiges Befreiungsverfahren** einzuleiten.

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

In zeitlicher Hinsicht bedeutet dies bei Tätigkeits- oder Arbeitsplatzwechseln für die Anwaltschaft folgendes:

Hat ein Rechtsanwalt seine aktuelle Tätigkeit bei dem derzeitigen Arbeitgeber bereits **vor dem 31.10.2012** (vor der Änderung der Rechtsprechung des BSG) aufgenommen oder gewechselt, wird er für diese Tätigkeit nach der bisherigen Verwaltungspraxis behandelt. Er kann sich auf den ihm erteilten Befreiungsbescheid berufen, der ihm noch für seine früheren Arbeitgeber erteilt wurde, wenn sich die Art der Tätigkeit nicht geändert hat.

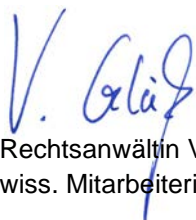
Hat ein Rechtsanwalt seine aktuelle Tätigkeit **nach dem 31.10.2012** aufgenommen oder gewechselt, wird er nach dem Grundsatz der neuen Verwaltungspraxis aus den beigefügten Urteilen des BSG behandelt. Es bedarf damit einer erneuten Befreiung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI durch die gesetzliche Rentenversicherung. Abweichend von § 6 Abs. 4 SGB IV war es für eine rückwirkende Wirkung des Befreiungsbescheides ausreichend, wenn der Befreiungsantrag bis zum 31.12.2013 gestellt wurde. Wenn der Antrag auf Befreiung bei der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bis zum Ablauf dieser Übergangsfrist gestellt wurde, scheidet eine rückwirkende Befreiung aus und es erfolgt eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Aus diesen Grundsätzen folgt, dass angestellte Rechtsanwälte bei jedem Tätigkeits-/ oder Arbeitgeberwechsel im Jahr 2014 ein Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt werden sollte. Das BMI rät bei einem Arbeitsplatzwechsel dazu, den Antrag auf Befreiung bereits vor Aufnahme der neuen Beschäftigung zu stellen. Der Antrag muss wegen § 6 Abs. 4 SGB VI spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der neuen Beschäftigung gestellt werden, um eine rückwirkende Befreiung von Anfang an zu gewährleisten und eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu vermeiden.

Zudem rät das BMI Arbeitgebern dazu, zu überprüfen, ob die Entgeltunterlagen für die aktuell ausgeübte Tätigkeit des angestellten Rechtsanwalts einen gültigen Befreiungsbescheid enthalten. Dies gilt sowohl für den Tätigkeits-/Arbeitgeberwechsel vor und nach dem 31.10.2012. Bei nicht rechtzeitig beantragter Befreiung ist der Arbeitgeber verpflichtet, den angestellten Rechtsanwalt zur gesetzlichen Rentenversicherung anzumelden und die Beiträge dorthin zu entrichten.

Wegen der weiteren Einzelheiten darf ich Sie auf die Anlagen verweisen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Rechtsanwältin Valérie Gläß
wiss. Mitarbeiterin